

**Prüfungsaufgabe I:**

Bgm ist gem § 55 Abs 1 iVm § 54 Z 1 BauO „Baubehörde“ iS des § 49 Abs 1 leg cit; Devolutionsantrag des E hat keinen Kompetenzübergang bewirkt (s.u.)..... (2)...  
§ 49 Abs 1 BauO sieht einen – an den Eigentümer der baulichen Anlage zu adressierenden – Beseitigungsauftrag für den Fall vor, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wurde; Rotationsdruckerei steht im Eigentum des U und verfügt über keine Baubewilligung; Rechtmäßigkeit des Auftrages hängt daher von der baurechtlichen Bewilligungspflichtigkeit der Rotationsdruckerei ab ..... (2)...

Errichtung einer Rotationsdruckerei bedarf grundsätzlich gem § 24 Abs 1 Z 1 BauO einer Baubewilligung; dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Errichtung gem § 25 leg cit bloß anzeigespflichtig ist..... (1)...

Rotationsdruckerei gilt gemäß § 2 Abs 2 BauO iVm § 2 Z 10 BauTG als Betriebsgebäude; ihre Anzeigepflichtigkeit könnte sich daher aus § 25 Abs 1 Z 2 lit a BauO ergeben ..... (2)...

Voraussetzungen hinsichtlich bebauter Fläche (280m<sup>2</sup> < 300m<sup>2</sup>) und Gebäudehöhe (6m < 9m) erfüllt; keine Tierhaltung; zum dauernden Aufenthalt von Menschen sowie in Bezug auf Vorliegen der Bestätigungen von befugtem Planverfasser und befugtem Bauführer keine Angaben im SV ..... (2)...

gem § 25 Abs 1 Z 2 BauO gilt Z 1 lit b auch für Betriebsgebäude; Anzeigeverfahren setzt daher voraus, dass Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan auf etwaige Einwendungen verzichten..... (1)...

E ist Nachbar der Rotationsdruckerei (s.u.); in Ermangelung einer Vollmacht konnte seine Unterschrift nicht durch jene der Mieterin M ersetzt werden, schon gar nicht durch eine Fälschung der Unterschrift des E..... (2)...

eine Durchbrechung der Rechtskraft liegt schon deshalb nicht vor, weil das Anzeigeverfahren – zumindest bei bloßer Nichtuntersagung – nicht mit einem rechtskraftfähigen Bescheid endet; Vermerk „Baufreistellung“ hat keinen Bescheidcharakter ..... (3)...

selbst ein rechtskräftiger Bescheid könnte dem U im vorliegenden Fall nicht helfen, da unter Hinweis auf die von ihm angestiftete Unterschriftenfälschung sogar ein in dieser Form abgeschlossenes Verwaltungsverfahren gem § 69 Abs 1 Z 1 AVG wieder aufgenommen werden könnte..... (3)...

Kundmachungsfehler des Bebauungsplanes stünde Anzeigeverfahren nicht im Weg; Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes ist für Anzeigeverfahren bei Betriebsgebäuden nämlich – anders als bei Kleinhausbauten – keine Voraussetzung (arg: § 25 Abs 1 Z 2 BauO verweist nur auf Z 1 lit b und d, Bebauungsplan in lit a genannt)..... (3)...

abgesehen davon gilt für den Bgm in Bezug auf den Bebauungsplan der Fehlerkalkül; aus dem Kundmachungsmangel können nur jene Stellen auf die Nichtigkeit dieser VO schließen, die Art 89 B-VG anzuwenden haben; dies trifft auf den VwGH zu (vgl Art 135 Abs 4 B-VG), nicht aber auf den Bgm..... (3)...

eine Möglichkeit zur nachträglichen Antragstellung ist gem § 49 Abs 1 letzter Satz BauO dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann; zur maßgeblichen Rechtslage zählen auch die Vorschriften des Flächenwidmungsplanes..... (1)...

welche Arten von Betrieben in den einzelnen Widmungskategorien zulässig sind, ist grundsätzlich nach der BetriebstypenVO zu beurteilen (vgl dazu § 21 Abs 3 Z 1 ROG, aber auch § 31 Abs 6 BauO) ..... (2)...

in Anlage 1 Z 7 der BetriebstypenVO ist eine Rotationsdruckerei dem Betriebsbaugebiet („B“) zugeordnet; nach den §§ 3 bis 5 leg cit darf sie daher nur im Betriebsbaugebiet oder im Industriegebiet, nicht aber im gemischten Baugebiet errichtet werden ..... (2)...

eine Möglichkeit zur nachträglichen Antragstellung musste deswegen tatsächlich nicht eingeräumt werden..... (1)...

Einwurf der Hinterlegungsanzeige in falschen Postkasten bewirkt, dass die Hinterlegung ohne Rechtswirkungen bleibt; die Zustellung heilt daher erst mit der Empfangnahme des Schriftstücks durch U am 31.10.2002 (§ 7 ZustellG) ..... (3)...

die Berufungsfrist läuft folglich erst am 14.11.2002 ab..... (2)...

§ 17 Abs 3 ZustellG ist nicht anwendbar; eine Parallele besteht zwar darin, dass der Empfänger die Hinterlegungsanzeige innerhalb der Abholfrist, aber verspätet erhält; der Grund für die Verzögerung liegt jedoch nicht in der Abwesenheit des Empfängers, sondern in der Sphäre des Zustellers ..... (2)...

selbst bei Anwendbarkeit des § 17 Abs 3 ZustellG würde die Frist außerdem erst am 4.11. und nicht schon am 1.11.2002 ablaufen (vgl § 33 Abs 2 AVG) ..... (1)...

**Prüfungsaufgabe II:**

Devolutionsantrag wurde erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 73 AVG am 2.10.2002 eingebracht (Fax zwar verfrüht, maßgeblich ist aber Postaufgabe durch die irrtümlicher Weise kontaktierte BH Perg, also der 3.10.2002) ..... (3)...

gegenüber einer Nichtpartei ist die Akteneinsicht nicht mittels Verfahrensordnung, sondern mit Bescheid zu verweigern (arg: sonst kein Rechtsschutz); da die Verweigerung auch mit der fehlenden Parteistellung des E begründet wurde, hätte der Devolutionsantrag in diesem Punkt nicht zurückgewiesen werden dürfen..... (3)...

hinsichtlich des Begehrens auf Erlassung eines Beseitigungsauftrages erfolgte die Zurückweisung des Devolutionsantrages dagegen zu Recht; da U kein Wohngebäude errichtet, gilt E zwar gem § 31 Abs 1 Z 2 BauO als Nachbar (50m-Radius, Straße daher irrelevant); § 49 BauO gewährt aber niemandem ein subj Recht..... (4)...

**GESAMTEINDRUCK** ..... (2)...

**GESAMT** ..... (50)...

**NAME:** .....